

**Satzung**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
**der Gemeinde Hallerndorf**

Die Gemeinde Hallerndorf erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

**ALLGEMEINES**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Gemeinde Hallerndorf betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Das Angebot der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (Krippen-, Kindergarten- und Schulkinder im Kindergartenbereich).
- 2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d.h. Kinderkrippe und Kindergarten und Haus für Kinder, für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- 3) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen dauert vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

**§ 2**

**Buchungszeiten und Gebühren**

- 1) Es wird im Kindergartenbereich eine Betreuung über vier Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden an mindestens 4 Tagen je Woche angeboten, mit der Möglichkeit, nach Bedarf weitere tägliche Nutzungsstunden hinzu zu buchen zu können
- 2) Bei der Betreuung im Krippenbereich wird bereits eine Betreuung unter vier Stunden täglicher Nutzungszeit angeboten, es muss jedoch eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 15 Stunden an mindestens 4 Tagen je Woche eingehalten werden.
- 3) Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

**§ 3**

**Personal**

- 1) Die Gemeinde Hallerndorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Fach- und Ergänzungspersonal zur Verfügung.

- 2) Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

#### **§ 4 Elternbeiräte**

In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten. Der Beirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Er wird vor allen wichtigen Entscheidungen angehört. Die Wahl des Beirates wird in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung durchgeführt.

#### **§ 5 Öffnungszeiten und Schließtage**

Öffnungszeiten und Schließtage in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger im Einvernehmen mit dem jeweiligen Elternbeirat festgelegt. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in den Einrichtungen ausgehängt.

### **AUFNAHMEBESTIMMUNGEN**

#### **§ 6**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

- 1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Hallerndorf, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt im Gemeindegebiet Hallerndorf haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hallerndorf haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus dem Gebiet der Gemeinde Hallerndorf benötigt wird und gemäß Art. 23 BayKiBiG die Gastkinderregelungen beachtet werden.
- 3) Die Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen gilt grundsätzlich für die gesamte Betreuungszeit bis zur Einschulung bzw. den Übertritt in den Kindergarten.
- 4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden wieder belegt.
- 5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden, können im kommenden Kindergartenjahr erneut angemeldet werden. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

#### **§ 7 Aufnahmekriterien**

- 1) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr aufgenommen. In einem Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres 3. Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze im Kindergarten können auch an Unter-Dreijährige vergeben werden, sofern kein Krippenplatz zur Verfügung steht.

- 2) Die Aufnahme in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt. Es werden hierbei folgende Kriterien in der nachfolgenden Reihenfolge berücksichtigt:
  - a) Hauptwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Hallerndorf
  - b) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder vor jüngeren (Vorschulkinder werden vorrangig aufgenommen)
  - c) Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
  - d) Kinder allein erziehender Eltern, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen
  - e) Kinder von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder beide einer Ausbildung nachgehen
  - f) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

## **§ 8**

### **Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag**

- 1) Die Anmeldung muss zunächst durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- 2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich durch einen Betreuungsvertrag erteilt.
- 4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
- 5) Der Betreuungsvertrag wird für ein Betreuungsjahr abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Betreuungsjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.

## **BENUTZERREGELUNGEN**

### **§ 9**

#### **Besuchsregelung, Krankheitsfälle**

- 1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

- 2) Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie (z.B. Masern, Windpocken, Läuse, Scharlach, Röteln etc.) sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
- 3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft eine derartige Krankheit herrscht, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Wiederezulassung ist von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung zu entscheiden unter Beachtung des § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

## **§ 10**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- 1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigen Gründen beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch zum Ende des Monats Juli im Kindergarten- und Krippenbereich nicht möglich. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- 2) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- 3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Betreuungsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung ausgeschlossen.
- 4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
  - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
  - c) es über einen längeren Zeitraum unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt,
  - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  - e) die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben,
  - f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung nicht eingehalten werden.
- 5) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Hallerndorf schriftlich.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 11**

#### **Aufsichtspflicht und Haftung**

- 1) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich.
- 2) Die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Kindergartenfest, Ausflüge, Umzüge etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- 3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- 4) Die Gemeinde Hallerndorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Gemeinde Hallerndorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Hallerndorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hallerndorf nicht. Eine Haftung der Gemeinde Hallerndorf wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

### **§ 12**

#### **Versicherungen**

Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, sowie während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Einrichtung. Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Hallerndorf, den

Torsten Gunselmann  
1. Bürgermeister